Satzung des WSV - Ottensheim

§ 1 Name
§ 2 Sitz
§ 3 Abzeichen
§ 4 Zweck
§ 5 Vereinsjahr
§ 6 Vereinszugehörigkeit
§ 7 Mittel des Vereines
§ 8 Mitglieder
§ 9 Aufnahme
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 11 Rechte der Mitglieder
§ 12 Pflichten der Mitglieder
§ 13 Mitgliedsbeitrag
§ 14 Umlagen
§ 15 Strafen
§ 16 Vereinsorganisation
§ 17 Hauptversammlung
§ 18 Vorstand
§ 19 Sektionsvorstände
§ 20 Wirkungskreise
§ 21 Rechnungsprüfer
§ 22 Geschäftsführung und Zeichnungsberechtigung
§ 23 Auflösung des Vereines
§ 24 Berufungsrecht
§ 25 Schiedsgericht

Präambel:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name:

"Wassersportverein Ottensheim", kurz: „WSV Ottensheim“

§ 2 Sitz:

Ottensheim

§ 3 Logo:

Rot-weiß-rotes Wappen blau umrandet mit blauem kursiven Karo mittig zentriert

§ 4 Zweck:

Der Zweck des Vereins WSV Ottensheim ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung des Körpersports, insbesondere des Wassersportes in den Sportarten Rudern und Kanu. Der Verein ist überparteilich, gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Eventuelle nicht im Sinne der §§34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% des Gesamtressourcen verfolgt.

§ 5 Vereinsjahr:

Das Vereinsjahr beginnt am 1.Jänner eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 6 Vereinszugehörigkeit:

Der Verein gehört dem Allgemeinen Sportverband Österreich (ASVÖ) an. Die Sektionen Rudern und Kanu gehören den zuständigen Fachverbänden an.

§ 7 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel:

a. Die Ausübung des Wassersportes in den Sportarten Rudern und Kanu
b. die Veranstaltung von und die Entsendung zu Wettkämpfen in beiden Sportarten sowie die Abhaltung sonstiger Veranstaltungen zur Pflege des Vereinslebens.
c. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen
d. Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder
e. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Medien aller Art
f. Herausgabe von Publikationen fachlicher und allgemeiner Art, insbesondere eines Mitteilungsblattes, sowie anderer Informationsmaterialien und Medienprodukten
g. Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Trainingcamps, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen

Materielle Mittel:

a. Mitgliedsbeiträge;
b. Allfällige Umlagen;
c. Sonstige Zuwendungen und Spenden;
d. Erträgnisse aus Abhaltung von Regatten, Trainings, Wanderfahrten, Veranstaltungen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke laut Statuten verwendet. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 8 Mitglieder:

Mitglied sein kann eine natürliche Person als

a. ordentliches Mitglied

b. unterstützendes Mitglied;

c. Ehrenmitglied sein.

§ 9 Aufnahme:

Ausübende und unterstützende Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) durch den Vorstand aufgenommen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft:

a. durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich dem Vorstand anzuzeigen ist.

b. durch Ausschluss

c. durch Tod

Ein Ausschluss kann vom Vorstand angeordnet werden, bei

a. Verstößen gegen die Satzung;

b. Schweren Verstößen gegen die Fahr- bzw. Hausordnung;

c. Verhalten, welches das Ansehen oder das Vermögen des Vereines gröblich schädigt;

d. Nichterfüllung aufgetragener Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit. Dem Ausgeschlossenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschließungs-beschlusses kann das ausgeschlossene Mitglied beim Schiedsgericht Berufung erheben.

§ 11 Rechte der Mitglieder:

a. Benutzung sämtlicher Vereinseinrichtungen im Rahmen der bestehenden Vorschriften (z. B. Hausordnung, Fahrordnung etc.)

b. Sportartspezifische Unterweisung;
a) und b) sofern das Mitglied schwimmkundig ist. Und nach Entrichtung des dafür festgesetzten Beitrages;

c. Sitz in der Hauptversammlung;

d. Stimme in der Hauptversammlung, beschränkt auf Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder, sofern dieselben das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder:

a. Einhaltung der Satzung, der Fahrordnung, der Hausordnung und sonstiger Vorschriften sowie Befolgung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes;

b. Zahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger Umlagen innerhalb der festgesetzten Frist;

c. Bekanntgabe der jeweils aktuellen Postanschrift, Telefonnummer und Emailadresse.

d. Die den Sport ausübenden Mitglieder müssen schwimmkundig sein.

§ 13 Mitgliedsbeitrag:

Dieser wird in der Hauptversammlung für ein Vereinsjahr beschlossen und ist bis 30. April dieses Jahres zu entrichten.

§ 14 Umlagen:

Sind fallweise zu erbringende von der Hauptversammlung beschlossene für bestimmte Zwecke gewidmete Sach- oder Geldleistungen.

§ 15 Strafen:

Verstöße, welche nicht so schwerwiegend sind, dass sie den Ausschluss rechtfertigen, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Sperre auf Zeit bis zu sechs Monaten geahndet werden.

§ 16 Vereinsorganisation:

Der Verein ist ein einheitliches Ganzes und hat folgende Organe:

a. Hauptversammlung;
b. Vorstand
c. Sektionsvorstände Rudern und Kanu
d. Rechnungsprüfer
e. Schiedsgericht

§ 17 Hauptversammlung:

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

a. wenn dies der Vorstand beschließt;

b. wenn sie von den Rechnungsprüfern einberufen wird

c. wenn dies mindestens von 10 % der Mitglieder in einem an den Vorstand gerichteten schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die außerordentliche Hauptversammlung so einzuberufen, dass dieselbe innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Antrages stattfindet.

Zu diesen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 3 Wochen vorher schriftlich, das heißt per E-Mail oder Postsendung an die zuletzt angegebene Emailadresse oder Postanschrift, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Hauptversammlung obliegt:

a. Die Entgegennahme, Prüfung und Genehmigung des zu erstattenden Geschäfts- und Kassenberichtes;
b. Die Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre);
c. Wahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre);
d. Enthebung und Absetzung von Vorstandsmitgliedern;
e. Genehmigung des Jahresvoranschlages.
f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen etc.;
g. Veräußerungen von Vereinsvermögen über € 20.000,-
h. Genehmigung von Investitionen, die Fremd finanziert werden (Kredit)
i. Beschluss über Eintritt bzw. Austritt aus Dach- und Fachverbänden;
j. Satzungsänderungen;
k. Ernennungen von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes.

l. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes
m. Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Vereinsangehörigen, welche spätestens acht Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
n. Auflösung des Vereines.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

§ 18 Vorstand:

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus:

1. Obmann
2. 2 Sektionsobleute (Rudern und Kanu), zugleich Obmann-Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Kassier und Kassierstellvertreter
5. Breitensportwart Rudern
6. Breitensportwart Kanu
7. Rennsportwart Rudern
8. Rennsportwart Kanu
9. Beiräte: 2 Beiräte je Sektion

Der Obmann leitet den Verein und vertritt allein den Verein nach außen; er ist dessen organschaftlicher Vertreter. Bei seiner Verhinderung vertritt der 1.Obmannstellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Obmannstellvertreter den Obmann. Diese vertreten in diesen Fällen auch als organschaftliche Vertreter jeweils allein den Verein nach außen.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und bei den Vorstandssitzungen

Obmannstellvertreter sind die beiden Sektionsobleute. Gehört der Obmann der Sektion Rudern an, ist 1.Obmannstellvertreter der Sektionsobmann Kanu und umgekehrt. Wenn der Obmann seine Sektionszugehörigkeit ändert, bleiben die Stellvertreter bis zur nächsten Hauptversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind, so wie alle anderen Funktionäre des Vereins, ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Funktionsperiode beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl des nächsten Vorstandes.

Für die Wahl des Vorstandes hat der Vorstand bzw. kann jedes stimmberechtigte Mitglied – letzteres unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen - der Hauptversammlung einen Wahlvorschlag unterbreiten. Dem Vorstand obliegen sämtliche Entscheidungen, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder den Sektionsvorständen vorbehalten sind. Der Vorstand tagt mindestens alle drei Monate einmal und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit (mit Ausnahme über einen Ausschluss nach § 10) Satzung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Umlaufweg (per E-Mail, Telefon, Videokonferenz…) fassen. Der Vorstand wird vom Obmann selbst bzw. über Verlangen dreier Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes einberufen. Diesem Verlangen hat der Obmann binnen vierzehn Tagen nachzukommen.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden Ersatzleute durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Hauptversammlung kooptiert. Bei Ausscheiden des Obmannes übernimmt seine Aufgaben zunächst der 1.Obmannstellvertreter, außerdem ist ehestmöglich eine Hauptversammlung zur Wahl des Obmannes einzuberufen.

Sämtliche Gesamt-Vorstandsmitglieder sind den Sektionsvorständen zur Auskunft verpflichtet.

Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds können ernannt werden. Der Stellvertreter hat nur dann ein Stimmrecht, wenn das Hauptvorstandsmitglied an der Abstimmung verhindert ist.

§ 19 Sektionsvorstand:

Jeder Sektionsvorstand besteht aus:

a. Sektionsobmann
b. Breitensportwart
c. Rennsportwart

und zwei Beiräten

Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder des Sektionsvorstandes kooptieren dessen weitere Mitglieder mit einstimmigem Beschluss.

Der Sektionsobmann leitet und beruft den Sektionsvorstand nach Bedarf ein und kann auch andere Sektionsangehörige mit beratender Stimme fallweise beiziehen.

Dem Sektionsvorstand obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche ausschließlich den Ruder- oder Kanubetrieb betreffen, inklusive der Erlassung von Fahrordnungen.

Der Sektionsvorstand erstellt selbständig das Budget für die Sektion, wobei die allgemeinen Kosten des Gesamtvereines in der vom Vorstand vorgegebenen Höhe zu dotieren sind.
Jede Ausgabenüberschreitung -sofern sie nicht durch Einnahmenüberschreitungen gedeckt ist- ist vom Vorstand zu genehmigen.
Über die Durchführung von Regatten beschließen die Sektionen selbständig. Für die im Budgetjahr geplanten Regatten, die die Sektion durchzuführen beabsichtigt, sind für jede Regatta die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben im Budgetentwurf anzuführen.
Der Sektionsvorstand hat das Sektionsbudget bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Gesamt-Vorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen. Der Gesamt-Vorstand beschließt dann spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung das Gesamtbudget sowie die Sektionsbudgets, die dann durch Beschluss der Hauptversammlung Rechtskraft erlangen.

Beschlüsse des Sektionsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sektionsobmann. Über das Sektionsgeschehen ist in der nächsten Gesamt-Vorstandssitzung zu berichten.

§ 20 Wirkungskreise:

a. Sektionsobmann:
   Vertretung und Unterstützung des Obmannes. Der jeweilige Sektionsobmann übernimmt die Vertretung der Sektion in den jeweiligen Fachverbänden und gegenüber dem Gesamtverein. Bestellungen (Kaufverträge, Teilnehmeranmeldungen) werden durch die zuständigen Sektionsobleute und das sachlich zuständige Vorstandsmitglied erteilt, sofern die Bestellung im Budget vorgesehen ist. Für Ausgaben ab 3.000 EUR (inkl. MwSt) außerhalb des genehmigten Budgets, die nicht durch entsprechende Mehreinnahmen (im Vergleich zum genehmigten Budget) gedeckt sind, ist eine Freigabe durch den zuständigen Sektionsobmann und den Gesamtobmann einzuholen.
b. Schriftführer:
   Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu führen, soweit diese nicht von den Schriftführern der Sektionsvorstände zu erledigen sind. Er hat die Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung zu protokollieren und insbesondere Beschlüsse genauestens festzuhalten.
c. Kassier:
   Der Kassier hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereines zu bearbeiten und das Mitgliedsverzeichnis zu führen. Er hat drei Bereiche als Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu führen und zwar Gesamtverein, Rudern und Kanu.
   Der Kassier führt den Zahlungsverkehr durch.
   Spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung hat der Kassier die Jahresrechnung dem Vorstand und den Rechnungsprüfern vorzulegen. In der Jahreshauptversammlung hat er die Jahresrechnung über das abgelaufene Jahr vorzulegen. Der Kassier hat die Einnahmen –

Ausgabenrechnung innerhalb der gesetzlichen Fristen und mit Unterstützung der Sektionen das Vermögensverzeichnis samt Übersicht zu erstellen.

Der Kassier kontrolliert laufend die Einhaltung der Budgets.

Der Kassier oder Stv. darf Überweisungen bis € 500,- alleine durchführen. Bei Beträgen von €500,- bis € 3000,-ist die schriftliche Zustimmung des Kostenverantwortlichen oder des Sektionsobmannes einzuholen. Ausgenommen von dieser Freigabe sind regelmäßig wiederkehrende Eingangsrechnungen (z.B. Betriebskosten wie Strom, Gas, Wasser) Beträge ab € 3000,- brauchen zusätzlich die Gegenzeichnung durch den Obmann (4-Augen-Prinzip).

d. Breitensportwarte und Rennsportwarte:
Sie leiten die jeweilige sportliche Tätigkeit in ihrer Sektion. Festgehalten in der Funktionsbeschreibung.

§ 21 Rechnungsprüfer:

Die beiden von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren zu wählenden Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Sie sind verpflichtet, die laufende Gebarung des Vereins kontrollierend zu prüfen und sind daher berechtigt, jederzeit in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und alle Auskünfte zu verlangen. Aufgedeckte Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Rechnungsprüfer zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Zur Abwendung von Schaden für den Verein, sind die Rechnungsprüfer auch berechtigt, selbst eine Hauptversammlung einzuberufen.

§ 22 Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n LiquidatorIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung zu verwenden. (Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.)
4. Es darf keine Ausschüttung von Vereinsvermögen an Mitglieder erfolgen, von Mitgliedern geleistete Einlagen werden jedoch zurückerstattet.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Berufungsrecht:

Gegen Entscheidungen der Sektionsvorstände steht die Berufung an den Gesamt-Vorstand, gegen die des Obmannes und des Vorstandes an die Hauptversammlung offen. Dieses Recht steht jedem Mitglied, welches sich in seinen persönlichen Rechten eingeschränkt fühlt, z. B. gegen Ausschluss und Strafen, zu. Die Berufung ist schriftlich binnen einem Monat nach der beschwerenden Entscheidung beim Obmann einzubringen. Über die Berufung wird spätestens in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums entschieden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

***§ 24 Schiedsgericht*:**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Mangels Einigung während dieser Zeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Ottensheim, 28.03.2025